

## **S a t z u n g der Stadt Bensheim über die Einschränkung der Stellplatzpflicht im Gebiet der Altstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.05.2005 (GVBl. I 2005, 142) und der §§ 52 Ab. II S 1 Nr. 3, 91 Abs. I S. 1, Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 13.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst das in der Anlage dargestellte Gebiet der Altstadt der Stadt Bensheim.

### **§ 2 Beschränkung der Herstellungspflicht**

In dem in der Anlage dargestellten Gebiet der Altstadt der Stadt Bensheim besteht bei der Nutzungsänderung von bestehenden Gebäuden oder bei der Nutzungsänderung von Räumen in bestehenden Gebäuden bei folgenden Nutzungen keine Pflicht zur Herstellung des aufgrund der Nutzungsänderung entstehenden Mehrbedarfs an Stellplätzen auf dem Baugrundstück:

- a) Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume
- b) Läden
- c) Gaststätten
- d) Handwerksbetriebe

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bensheim, den 26.02.2020

Der Magistrat der Stadt Bensheim

Nicole Rauber-Jung  
Erste Stadträtin

### **I. Grundsatzung**

beschlossen am 13.02.2020  
veröffentlicht am 29.02.2020 BA  
in Kraft getreten am 13.03.2020

## Anlage zur Satzung der Stadt Bensheim über die Einschränkung der Stellplatzpflicht im Gebiet der Altstadt: Geltungsbereich der Satzung

